



**Position des Verbandes der Chemischen Industrie e.V.  
zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Kraft-Wärme-  
Koppelung (KWKG) vom 5. Dezember 2007 (Kabinettsbeschluss)**

-25. Januar 2008-

## **I. Überblick**

Die chemische Industrie gehört zu den energieintensiven Wirtschaftszweigen. Jeweils rund zehn Prozent des gesamten deutschen Strom- und Gasbedarfs entfallen auf sie. Ein Großteil des zur Produktion benötigten Stroms und Dampfs werden an den Chemiestandorten in hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) erzeugt. Damit leistet die Chemie einen maßgeblichen Beitrag zur Ressourcenschonung und zum Klimaschutz, weil bei gekoppelter Produktion von Strom und Dampf erheblich höhere Nutzungsgrade erreicht und deutlich weniger Kohlendioxid emittiert wird, als bei getrennter. Die Zwischenüberprüfung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kommt daher zu dem Ergebnis, die KWK sei die zentrale Technologie für eine nachhaltige Entwicklung der Energiewirtschaft.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundeskabinett am 5. Dezember 2007 im Rahmen der Umsetzung der Beschlüsse von Meseberg einen Vorschlag für die Novellierung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes beschlossen, dessen Förderung im Jahr 2010 endet. Um die mit der Novellierung beabsichtigten Zielsetzung, nämlich die Förderung von Energieeinsparung, Umwelt- und Klimaschutz, sicherzustellen, ist es notwendig, den Gesetzentwurf entsprechend anzupassen. Die chemische Industrie hat hierzu Vorschläge entwickelt, wobei sich der Fokus auf folgende Aspekte richtet:

- 1. Die Belastungsbegrenzung muss wie bisher beibehalten werden;**
- 2. Die Planungssicherheit für zukünftige Investitionen im KWK-Anlagenbereich muss sichergestellt werden;**
- 3. Bei der Förderung darf es nicht zu diskriminierenden Differenzierungen kommen.**

## **II. Im Einzelnen**

### **1. Die Belastungsbegrenzung muss wie bisher beibehalten werden.**

Der Verband der Chemischen Industrie begrüßt, dass die Regelung des § 9 KWKG (Belastungsausgleich und Belastungsbegrenzung) unverändert beibehalten wurde. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass dieser Kostenwälzungsmechanismus bewährt hat und zu einer sachgerechten Verteilung der entstehenden Kosten führt. Wir regen an, diesen Mechanismus auch für die Zukunft zu bewahren. Die Begrenzung der Belastung für industrielle Verbraucher auf 0,05 Cent/kWh ist unerlässlich für energieintensive Unternehmen, die sich im internationalen Wettbewerb mit ihren Produkten und Produktionsstandorten befinden. Eine weitere Steigerung der deutschen Industriestrompreise, die im europäischen Vergleich einen Spitzenplatz einnehmen, wäre nicht hinnehmbar.

## **2. Die Planungssicherheit für zukünftige Investitionen im KWK-Anlagenbereich muss sichergestellt werden**

Der VCI begrüßt die Zielsetzung der Bundesregierung, mit der Gesetzesnovellierung des KWKG zusätzliche KWK- Potenziale zu erschließen, zu fördern und damit den Anteil der Stromerzeugung aus KWK bis 2020 auf etwa 25 % zu verdoppeln. Die Erschließung dieses Potentials wird einen zielgerechten Beitrag zum Klimaschutz und zum Wettbewerb auf dem Strommarkt leisten.

Dabei hat der Gesetzgeber erkannt, dass zu dieser Erschließung sinnvollerweise Anreizmechanismen eingesetzt werden können, um den Prozess zu beschleunigen und zu intensivieren. Damit derartige Anreizmechanismen zur Realisierung notwendiger Investitionen bereits bestehender KWK-Anlagen sowie zur Neuerrichtung von KWK-Anlagen Wirkung entfalten können, müssen diese in Form von planbaren Rahmenbedingungen ausgestaltet werden. Die Planungs- und Investitionssicherheit für KWK-Anlagen und Wärmenetzinvestitionen muss in jedem Falle sichergestellt werden. Ansonsten wird der beabsichtigte Effekt von Investitionsmaßnahmen nicht eintreten.

Für die Förderung der KWK und der Wärmenetze ist ein Fördervolumen von insgesamt jährlich bis zu 750 Mio vorgesehen, wobei laut Gesetzesbegründung „Mechanismen zur Einhaltung dieses Deckels“ vorgesehen sind (so zum Beispiel die Vorschrift des § 7a Absatz 3 KWKG-E). Durch die Begrenzung des Fördervolumens besteht für die in Planung befindlichen Anlagen keine Planungssicherheit bezüglich der Förderung, da diese entfällt sobald das Fördervolumen ausgeschöpft ist.

Wir schlagen daher vor, zumindest für solche Investitionen eine Förderung zu garantieren, die schon bei der Bundesanstalt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) angemeldet sind. Hierzu kann das Fördervolumen von 600 Mio. Euro für den Anlagenbau zumindest hilfsweise um den Betrag erhöht werden, der für die Förderung der Wärmenetze (150 Mio Euro) nicht benötigt wird. Eine denkbare Alternative wäre es auch, nicht ausgeschöpfte Förderbeträge auf die Folgejahre zu übertragen.

Zudem muss sichergestellt werden, dass nachträgliche Anpassungen von Zuschlagssätzen vermieden werden. Solche stellen ein entscheidendes Investitions-Hemmnis für Versorgungsunternehmen dar. Zuschlagssätze müssen planbar sein, d. h. für den Investor muss spätestens bei Auftragsvergabe sichergestellt sein, dass er die eingeplanten Zuschlagszahlungen bei Fertigstellung der KWK-Anlage oder des Wärmenetzes bekommt.

## **3. Bei der Förderung darf es nicht zu diskriminierenden Differenzierungen kommen**

Begrüßt wird die Einführung einer vorrangigen Abnahmepflicht für KWK-Strom (§ 4 Absatz 1 KWKG-E). Bisher galt diese Privilegierung lediglich für Strom, der aus erneuerbaren Energien erzeugt wird. Gleichrangigkeit zwischen EEG-Strom und KWK-Strom ist notwendig, um das zwangsweise Herunterfahren von KWK-Anlagen in Zeiten windbedingter hoher Einspeisungen in die Netze von Windenergie zu vermeiden.

Neben dieser Verbesserung des Fördermechanismus' besteht jedoch weiter Bedarf, nach wie vor vorhandene Diskriminierungen zu beseitigen. Denn auch nach Regelungen des neuen KWKG bleibt die industrielle KWK benachteiligt, z.B. bei der Förderung des Ausbaus von Wärmenetzen:

§ 3 Nr. 13 KWKG-E definiert ein förderfähiges Wärmenetz und grenzt damit auch in negativer Form aus, welche Wärmenetze *nicht* förderfähig sind. Das angeführte Kriterium ist eine Mindestanzahl von Abnehmern des jeweiligen Netzes. Sofern die theoretische Möglichkeit des Zugangs einer unbestimmten Anzahl von Abnehmern sichergestellt werden kann, soll es sich um ein förderfähiges Wärmenetz handeln, ist dies nicht der Fall, wie z.B. bei den Werksnetzen (begrenzte Anzahl von Abnehmern) so soll keine Förderfähigkeit gegeben sein.

Diese Unterscheidung danach, ob die theoretische Möglichkeit des Zugangs einer unbestimmten Anzahl von Abnehmern und Abnehmerinnen gewährleistet ist, kann nicht als sachgerechtes Kriterium von Förderfähigkeit dienen. Jede Festlegung einer Mindestabnehmerzahl als Bedingung für die Einbeziehung eines (Wärmenetzes) in der Geltungsbereich des Gesetzes ist willkürlich; der von der Verfassung vorgegebene Gleichheitssatz verbietet eine Ungleichbehandlung von gleichen Sachverhalten.

#### VCI-Änderungsvorschlag

Wir schlagen vor, dass die Definition der Wärmenetze in § 3 Nr. 13 KWKG-E auf Werksnetze erweitert wird.

Eine weitere Benachteiligung industrieller KWK liegt in der Degression der Fördersätze. Nach dem Gesetzentwurf wird der Zuschlag für den industriellen KWK-Strom lediglich im Jahr der Inbetriebnahme gewährt und dann in jedem Folgejahr um 0,2 ct/kwh gekürzt. Diese Degression stellt die industrielle KWK gegenüber der „regulären“ KWK ohne erkennbaren Grund schlechter. Der Gesetzgeber ist bisher schuldig geblieben, zu begründen, inwiefern sich eine effiziente KWK-Anlage, die in einem Werksnetz betrieben wird und hier industrielle Produktionsstätten klimaschonend mit Energie versorgt von einer KWK-Anlage unterscheidet, die potentiell von mehreren Abnehmern abgerufen werden kann.

Führt man sich den Gesetzeszweck vor Augen, der auf Energieeinsparung, Umwelt- und Klimaschutz ausgerichtet ist, ist eine solche Ungleichbehandlung noch weniger zu rechtfertigen. Denn der Zweck wird in beiden beschriebenen gleichen, aber im Gesetz nicht gleichgestellten Anlagen, gewährt. Eine ebenbürtige Förderung gerade auch industrieller KWK ist auch vor dem Hintergrund zu begründen, dass sie für die Produktion benötigt wird und deshalb im Gegensatz zu Kraftwerken der Versorger nicht abschaltbar ist.

#### VCI-Änderungsvorschlag

Wir regen an, § 7 Absatz 4 Satz 3 KWKG-E sowie § 7 Absatz 8 Satz 3 KWKG-E ersatzlos zu streichen.

## **VCI-Position zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der EU-Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EC (Vorschlag vom 23. Januar 2008)**

22. Februar 2008

### **Kernaussagen**

- Die Gesamtzuteilungsmenge, die dem Emissionshandelssektor in der EU zur Verfügung gestellt wird, muss sich an den vorhandenen technisch-wirtschaftlichen Minderungsmöglichkeiten orientieren. Die größeren und kostengünstigeren Minderungsmöglichkeiten liegen außerhalb des Emissionshandelssektors.
- Die Anlagen der Chemieindustrie müssen langfristig eine vollständig kostenlose Zertifikatezuteilung auf Basis ambitionierter Benchmarks erhalten. Dies gilt auch für die industriellen hocheffizienten Energieerzeugungsanlagen (insbesondere KWK).
- Für indirekt über den Strompreis betroffene stromintensive Anlagen muss zur Entlastung die Möglichkeit der Zuteilung vollständig kostenloser Zertifikate eingerichtet werden.
- Die Zuteilungsregelungen müssen im Rahmen der Richtlinienänderung beschlossen werden. Ihre Ausgestaltung darf nicht später durch Komitologieverfahren entschieden werden.
- Die weit gefasste Definition des Begriffs "Verbrennungsanlage" in Verbindung mit der Kumulierung von Kleinanlagen über ganze Standorte führt zu Abgrenzungsproblemen und einem erheblichen Zusatzaufwand ohne entsprechendes Minderungspotenzial zu bieten. Die Definition sollte stark eingeschränkt werden. Die Kumulierungsregel muss ersatzlos entfallen.
- Die Nutzung von Gutschriften aus internationalen emissionsmindernden Projekten muss auch nach 2012 umfangreich gesichert sein.

### **Hintergrund**

Die Europäische Kommission hat am 23. Januar 2008 einen Vorschlag für eine Änderungsrichtlinie zur Überarbeitung der bestehenden EU-Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EC vorgelegt. Darin werden grundlegend neue Regelungen für das EU-Handelssystem für die Zeit nach 2012 festgelegt.

Grundsätzlich ist positiv zu bewerten, dass die EU-Kommission eine stärkere Harmonisierung der Regelungen vorsieht und die aus einem auf Europa beschränkten Emissionshandel resultierenden Probleme für die im internationalen Wettbewerb stehende energieintensive Industrie aufgreift sowie Lösungsmöglichkeiten über eine stärkere Differenzierung der Zuteilungsmechanismen anbietet. Zum Teil weisen die vorgeschlagenen Änderungen zwar in die richtige Richtung. Aus der Gesamtbetrach-

tung des Richtlinienentwurfes ist jedoch eher eine Verstärkung der Wettbewerbsnachteile der energieintensiven Industrien zu erwarten, als dass diese abgemildert werden. Zudem bietet der Entwurf keine Lösungsansätze für die stromintensive Industrie, die entweder über steigende Strompreise indirekt betroffen ist oder die im Fall der Eigenstromversorgung vollständig die benötigten Emissionsberechtigungen ersteigern soll.

Die Folge wären weiter steigende gravierende Zusatzbelastungen der im globalen Wettbewerb stehenden chemischen Industrie. Negative Auswirkungen in Bezug auf Investitionsentscheidungen sind bereits in der Zeit vor 2013 zu erwarten, da diese sich auch an der wirtschaftlichen Perspektive nach 2012 orientieren müssen. Im Falle ihrer Umsetzung würden die vorgeschlagenen Regelungen bereits im Jahr 2013 zu einer Zusatzbelastung der deutschen chemischen Industrie von mindestens 1 Mrd. Euro pro Jahr führen, die sich bis zum Jahr 2020 auf fast 2 Mrd. Euro pro Jahr nahezu verdoppeln würde. Diese Werte ergeben sich bereits für einen aus heutiger Sicht noch relativ niedrigen angenommenen Zertifikatepreis von 30 Euro/t(CO<sub>2</sub>). Die Belastungen würden sich weiter erhöhen, wenn der Zertifikatepreis steigen sollte, was aufgrund der vorgesehen stufenweisen jährlichen Verringerung der insgesamt zur Verfügung stehenden Zertifikatmenge zu erwarten und politisch beabsichtigt ist.

Besonders problematisch ist auch die Tatsache, dass der Richtlinienentwurf nur grobe Eckpunkte für die zukünftige Ausgestaltung des Handelssystem festlegt und die konkretere Ausformulierung der für ein Funktionieren des Systems wichtigen Regelungen weitestgehend auf entsprechende Komitologie-Verfahren in der Zukunft verschiebt. Dies betrifft insbesondere die (kostenlosen) Zuteilungsmengen für Unternehmen, die im globalen Wettbewerb stehen und führt zwangsläufig zu einer erheblichen Verunsicherung der betroffenen Anlagenbetreiber, denen damit jede Planungssicherheit für den Betrieb ihrer Anlagen und für weitere Investitionen genommen wird. Um die erforderliche Planungssicherheit und die intensive Einbindung der besonders betroffenen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, ist es unabdingbar, bereits in der jetzt zu verabschiedenden Richtlinie alle grundsätzlichen Details der zukünftigen Regelungen festzulegen.

Aus Sicht der chemischen Industrie bedarf der vorliegende Richtlinienentwurf in entscheidenden Punkten der Überarbeitung. Die wesentlichen Punkte sind nachfolgend ausführlicher erläutert.

## **1. Zu geringe Zertifikatmenge für den Emissionshandelssektor**

- **Hintergrund:**

Die EU steht mit der Intensität ihrer Klimaschutzbemühungen und den daraus resultierenden Belastungen der energieintensiven Industrie nach wie vor noch weitgehend alleine in der globalen Staatengemeinschaft. Gerade die Ergebnisse der letzten Klimakonferenz auf Bali haben deutlich gemacht, dass der Rest der Welt zumindest derzeit nur sehr eingeschränkt bereit ist, der EU zu folgen. Solange jedoch kein globales Abkommen zum Klimaschutz getroffen ist, das allen im wirtschaftlichen Wettbewerb stehenden energieintensiven Industrien annähernd gleiche Lasten auferlegt, ist die EU gehalten, unilaterale Maßnahmen und Instrumente so zu beschließen und auszugestalten, dass die europäische Wirtschaft und Beschäftigung nicht einseitig darunter leiden.

In dem vorgelegten Richtlinienentwurf beabsichtigt die EU-Kommission, die insgesamt dem Emissionshandelssektor zur Verfügung zu stellende Zertifikatmenge deutlich unter den derzeit erkennbaren Bedarf zu reduzieren. Eine mögliche weitere Erhöhung des Reduktionsfaktors soll zudem nach Abschluss eines Kyoto-Nachfolgeabkommens geprüft werden.

Die vorgesehene Zuteilungsmenge korreliert in keiner Weise mit den technisch möglichen und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu rechtfertigenden Minderungsmöglichkeiten in den vom Handelssystem erfassten Sektoren der Energiewirtschaft und der Industrie. Dies wird in der jüngst von McKinsey für den BDI erarbeiteten und veröffentlichten Studie deutlich. Die Folge ist, dass die Zertifikatepreise massiv steigen werden, ohne dass dies mit einem korrespondierenden Klimaschutzeffekt verbunden wäre. Die geforderten Minderungen können, da entsprechende technische Möglichkeiten fehlen und Zertifikate knapp bzw. entsprechend teuer werden, nur dadurch erreicht werden, dass Produktionen stillgelegt bzw. ins außereuropäische Ausland verlagert werden.

Es besteht zudem ein Missverhältnis zwischen den vorgeschlagenen Minderungsvorgaben für den Emissionshandelssektor und den spezifischen Vorgaben für den Nicht-ET-Sektor. In Deutschland hätte der ET-Sektor eine um fast 50 % höhere Minderungsleistung zu erbringen als die Nicht-ET-Sektoren, obwohl in der zuvor zitierten im Sommer 2007 von McKinsey vorgelegten Studie zu Minderungsoptionen und Kosten die höheren Minderungsmöglichkeiten zu deutlich geringeren Kosten im außerindustriellen Bereich liegen.

Des Weiteren lässt der vorgesehene Bezug auf das Basisjahr 2005 sämtliche Vorleistungen seit dem Kyoto-Basisjahr 1990 unberücksichtigt und belohnt damit alle Länder, die ungeachtet der festgelegten Klimaschutzvorgaben, ihre Emissionen bis 2005 nicht reduziert, sondern zum Teil sogar erheblich gesteigert haben.

- **VCI-Änderungsvorschläge:**

**Die gesamte Zuteilungsmenge für den Emissionshandelssektor muss sich an dem technisch Machbaren orientieren und auf ein wettbewerbsverträgliches Maß reduziert werden.**

**Das im März 2007 vom Rat festgelegte Minderungsziel für die EU von 20 % (bezogen auf 1990) ist bereits extrem ambitioniert. Weitere, darüber hinaus gehende Minderungsziele, dürfen nur im Rahmen eines künftigen internationalen Klimaregimes definiert werden, in dem für die entsprechenden Nicht-EU-Staaten vergleichbare und belastbare Minderungsverpflichtungen vorgesehen sind. Der bloße Abschluss einer Post-Kyoto-Vereinbarung reicht dazu nicht.**

## **2. Anwendungsbereich der Richtlinie**

### **(a) Ausdehnung der Klimagas-Definition**

- **Hintergrund**

Die EU-Kommission schlägt vor, grundsätzlich alle „natürlichen und anthropogenen gasförmigen Bestandteile der Atmosphäre, welche die infrarote Strahlung aufnehmen und wieder abgeben“ als Klimagas im Sinne der Richtlinie zu definieren. Eine derart weitgefaste Definition, die z. B. auch Wasserdampf erfassen würde, birgt die Gefahr einer zukünftig wenig zielgerichteten Minderungsvorgabe und eines erheblichen administrativen Aufwands.

- **VCI-Änderungsvorschläge:**  
**Die Richtlinie sollte sich auf die im Kyoto-Protokoll explizit aufgeführten Klimagase beschränken.**

#### **(b) Ausdehnung des Begriffs „Verbrennungsanlage“**

- **Hintergrund:**

In der bisherigen Richtlinie hat das Fehlen einer eindeutigen Definition des Begriffs "Verbrennungsanlage" zwar teilweise zu Interpretationsschwierigkeiten und unterschiedlicher Umsetzung in den Mitgliedstaaten geführt, es aber andererseits ermöglicht, diese Anlagengruppe pragmatisch und sachgerecht zu definieren. Die von der EU-Kommission nun vorgeschlagene sehr weit gefasste Definition von Verbrennungsanlagen (alle Anlagen, in denen in irgendeiner Weise Brennstoffe oxidiert werden) geht allerdings in die falsche Richtung. Mit einer solchen Definition der "combustion installation" wären nahezu sämtliche bisher bereits unter den Industriesektoren genannten Anlagen nochmals und damit redundant erfasst. Die Industriekategorien könnten als zusätzliche Kategorien fast vollständig entfallen, was der beabsichtigten und dem Grund nach sinnvollen Differenzierung zwischen Energiewirtschaft und Industrie in Bezug auf die Zuteilungsregeln entgegenläuft.

- **VCI-Änderungsvorschläge:**  
**Die Definition für "Verbrennungsanlagen" muss sich entsprechend der Überschrift in Annex 1 der Richtlinie ausdrücklich und ausschließlich auf die Erzeugung von Strom und Wärme (supply of power and heat) zum Zweck der Lieferung an Dritte bzw. andere Anlagen beschränken. Gegebenenfalls emissionshandelsrelevante Verbrennungseinheiten anderer Industriesektoren sollten in den jeweiligen Sektoren explizit aufgeführt werden.**

#### **(c) Einbeziehung von Kleinanlagen durch die Kumulierung**

- **Hintergrund:**

Der Vorschlag der Kommission sieht prinzipiell die Möglichkeit vor, Kleinf Feuerungsanlagen, die eine Feuerungswärmeleistung unterhalb von 25 MW haben und weniger als 10.000 t CO<sub>2</sub> pro Jahr emittieren, aus Gründen der Vereinfachung aus dem Handelssystem nehmen zu können. Dieser Vorschlag ist prinzipiell zu begrüßen. Durch die gleichzeitige Kumulierung sämtlicher Anlagen eines Standorts mit einer Feuerungswärmeleistung oberhalb von 3 MW wird dieses sinnvolle Vorhaben allerdings wieder zunichte gemacht. Auf diese Weise würden – gerade an integrierten Standorten der chemischen Industrie – eine Vielzahl von Kleinanlagen dem System des Emissionshandels unterfallen und, ohne nennenswerte Emissionsminderungspotenziale zu haben, der umfangreichen Administration des Systems unterliegen.

- **VCI-Änderungsvorschläge:**  
**Die Kumulierungsregelung sollte vollständig entfallen. Hilfsweise sollte die Regelung wie im deutschen Recht auf Anlagen beschränkt bleiben, die im unmittelbaren technischen Zusammenhang stehen.**

### 3. Generelle Zuteilungsprinzipien

#### (a) Jährlich zunehmende Auktionsierung für Industrieanlagen und Sonderregelungen für bestimmte Sektoren

- **Hintergrund:**

Industrieanlagen sollen generell ab 2013 nur noch 80 % ihrer ohnehin durch CO<sub>2</sub>-Reduzierungsvorgaben bereits begrenzten Zertifikatmenge kostenlos erhalten. Diese kostenlose Zuteilung soll dann bis 2020 jährlich in 10%-Schritten auf Null reduziert werden, so dass auch Betreiber von Industrieanlagen spätestens 2020 sämtliche erforderlichen Zertifikate am Markt zukaufen müssten. Den im internationalen Wettbewerb stehenden Produktionen würden damit erhebliche – jährlich steigende – Zusatzkosten entstehen. Mit der geplanten sukzessiven Umstellung auf ein Auktionsverfahren zur Vergabe der Zertifikate und vor dem Hintergrund fehlender internationaler Klimaschutzabkommen, gefährdet die EU-Kommission die industrielle Produktion in Europa, mit der absehbaren Folge erheblicher wirtschaftlicher und sozialer Probleme, ohne dass dies dem globalen Klimaschutz dienen würde.

Die Kommission hat erkannt, dass das Emissionshandelssystem bereits jetzt zum Teil gravierende direkte und indirekte finanzielle Belastungen für die energieintensive Industrie in Europa gebracht hat. Sie hat dieses Problem durch die Möglichkeit der späteren Benennung besonders betroffener Industriezweige aufgegriffen, für die – nach entsprechenden Nachweisen – die Möglichkeit der kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten über den gesamten Zeitraum der Handelsperiode bzw. eine Gleichbehandlung von nach Europa importierten Produkten vorgesehen ist. Über diese (Sub-)Sektoren will die EU-Kommission erstmalig erst im Jahre 2010 entscheiden, um dann alle drei Jahre erneut die Erfüllung relevanter Kriterien zu prüfen. Voraussetzung für die Aufnahme ist u. a., dass eine Produktionsverlagerung in Drittregionen mit schlechterer CO<sub>2</sub>-Effizienz droht, die einzelnen Produkte CO<sub>2</sub>-intensiv hergestellt werden müssen und die Produkte international gehandelt werden.

Abgesehen davon, dass eine Überprüfung aller Einzelfälle zu enormen administrativen Kosten sowohl bei den betroffenen Unternehmen als auch bei den zuständigen Behörden führen würde, ist eine objektive Beurteilung der Wettbewerbsexposition komplexer und international verflochtener Produktionsprozesse wie in der chemischen Industrie nicht zu leisten: So gehen regelmäßig Produkte mit hoher Emissionsintensität, die selbst nicht im internationalen Wettbewerb stehen (Beispiele: Ethylen, Chlor, Blausäure) unmittelbar und in erheblichem Umfang in Folgeprodukte ein, deren Herstellung dann per se nicht emissionsintensiv ist, die selbst aber im globalen Wettbewerb stehen. Die von der EU-Kommission vorgesehenen Kriterien sind in der Praxis weder handhabbar, noch werden sie den Gegebenheiten in der chemischen Industrie gerecht.

- **VCI-Änderungsvorschläge:**

**Industrielle Anlagen müssen auch weiterhin und verlässlich vollständig kostenlose Zuteilungen von Zertifikaten erhalten, die sich an ambitionierten Benchmarks orientieren sollten. Die durch die Benchmarks ermittelten Zuteilungsmengen dürfen nicht durch zusätzliche Korrekturfaktoren, die sich aus Deckelungen der Gesamtzuteilungsmengen ergeben, reduziert werden. Diese Regelung muss bereits in der jetzt zu verabschiedenden Richtlinie festgehalten**



**werden. Eine Entscheidung darüber darf nicht auf eine Überprüfung einer möglichen Bedrohung im internationalen Wettbewerb in einem späteren Komitologieverfahren verschoben werden.**

### **(b) Indirekte Belastung der stromintensiven Anlagen der Industrie**

- **Hintergrund:**

Stromintensive Anlagen haben bereits in der ersten und zweiten Handelsperiode eine zusätzliche Belastung durch die Einpreisung der Zertifikate in den Strompreis erfahren. Die öffentlichen Stromversorger haben dabei aufgrund der kostenlosen Zuteilung der Zertifikate erhebliche Windfall Profits generiert. Der Richtlinienentwurf sieht nun vor, dass künftig für die Stromerzeugung sämtliche benötigten Zertifikate ersteigert werden müssen. Damit werden den Stromversorgern zwar die Windfall-Profits genommen, das eigentliche Problem der Belastung der stromintensiven Industrie wird jedoch nicht gelöst. Die Einnahmen aus den Zertifikaten fallen lediglich in Zukunft nicht mehr den Stromversorgern zu, sondern dem Staat. Die stromintensive Industrie benötigt jedoch aus den gleichen Gründen wie die direkt CO<sub>2</sub>-emittierende Industrie dringend eine Entlastung von den Kosten des Emissionshandels, um im internationalen Wettbewerb weiter bestehen zu können.

- **VCI-Änderungsvorschläge:**

**Zur Minderung indirekter Belastungen stromintensiver Herstellungsprozesse ist dringend eine Regelung erforderlich, die aus dem Kontingent der zu versteigernden Zertifikate für die gesamte Periode bis 2020 vollständig kostenlose Sonderzuteilungen an besonders belastete Prozesse vorsieht. Eine solche Sonderzuteilung könnte ähnlich der Zuteilung an direkt emittierende Anlagen ebenfalls auf Basis von Benchmarks (z.B. Stromverbrauch je erzeugter Produkteinheit) erfolgen. Auch für diese Regelung gilt, dass sie bereits in der zu verabschiedenden Richtlinie enthalten sein muss.**

### **(c) Vollständige Auktionierung für Stromerzeugungsanlagen**

- **Hintergrund:**

Die EU-Kommission sieht in ihrem Entwurf für die Zeit nach 2012 eine grundsätzliche Umstellung der bislang weitgehend kostenlosen Vergabe von Berechtigungen auf eine entgeltliche Vergabe mittels Auktion vor. So sollen Stromerzeuger bereits ab dem Jahr 2013 100% ihrer Zertifikate ersteigern müssen. Lediglich bei Stromerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung können teilweise kostenlose Zuteilungen, jedoch beschränkt auf den Wärmeanteil, erfolgen. Die Begründung der Kommission, dass Betreiber von Stromerzeugungsanlagen ihre zusätzlichen Kosten über die Strompreise weiterreichen und durch eine vollständige Auktionierung lediglich die „windfall profits“ vermieden würden, gilt vom Gedanken her nur für die Energieversorgungsunternehmen, nicht jedoch für die industrielle Stromversorgung. Die Betreiber von Energieerzeugungsanlagen in der chemischen Industrie haben weitgehend nicht die Möglichkeit, ihre gestiegenen Energieerzeugungskosten über die Produkte (chemische Erzeugnisse) an den Verbraucher weiter zu reichen, da diese Produkte einem globalen Wettbewerb unterliegen. Zudem erfolgt der größte Teil der industriellen Stromerzeugung in hoch effizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen), die in vielen Mitgliedstaaten durch eigene Regelungen sogar gefördert werden. Eine zu-

sätzliche Belastung der effizienten KWK-Anlagen wäre nicht gerechtfertigt und würde den Förderbemühungen an anderer Stelle diametral entgegenlaufen. Eine weitere Besonderheit stellen die Anlagen zur Erzeugung von Prozesswärme dar, die ihre erzeugte Wärme nachgelagerten Produktionsprozessen zur Verfügung stellen. Gestiegene Kosten bei der Wärmeerzeugung können nicht in die Produkte eingepreist werden.

- **VCI-Änderungsvorschläge:**

**Anlagen zur Erzeugung von Prozesswärme sowie effiziente KWK-Anlagen sind generell von der Versteigerung auszunehmen und sollten eine kostenlose Zuteilung auf Basis von Benchmarks erhalten. Die durch die abgestimmten Benchmarks ermittelten Zuteilungsmengen dürfen nicht durch zusätzliche Korrekturfaktoren, die sich aus Deckelungen der Gesamtzuteilungsmengen ergeben, reduziert werden.**

#### **4. Künftige Nutzung projektbasierter Mechanismen (JI / CDM)**

- **Hintergrund:**

Die EU-Kommission macht die über 2012 hinausgehende Nutzung von Gutschriften (ERU / CER) aus projektbasierten Mechanismen von dem Abschluss eines künftigen Klimaschutzabkommens abhängig. Dabei soll die künftige Nutzung auch von ihrem Einfluss auf den Ausbau erneuerbarer Energien in Europa abhängig gemacht werden. Es ist allerdings die Möglichkeit eines begrenzten Umtauschs von in der Handelsperiode 2008 bis 2012 nicht genutzten Gutschriften in Zertifikate der dritten Handelsperiode ab 2013 vorgesehen. Diese Möglichkeit der Übertragung ist ausdrücklich zu begrüßen, greift aber zu kurz.

- **VCI-Änderungsvorschläge:**

**Die Kommission sollte auch ohne die Bedingung des Abschlusses eines internationalen Abkommens, die Nutzung von Gutschriften aus projektbasierten Mechanismen uneingeschränkt weiterhin vorsehen, da dieses zum einen die Schnittstelle zu einem globalen Klimaschutz darstellt und zum anderen positive Effekte auf dem europäischen Emissionshandelsmarkt bewirkt.**

**Zudem darf die Nutzung dieser Gutschriften nicht einer Einschränkung durch vorgegebene Quoten unterliegen. Vielmehr sollte sich die Kommission für eine Beschleunigung und administrative Vereinfachung in Bezug auf die Durchführung von Projekten einsetzen. Die Beurteilung des Einflusses auf den Ausbau erneuerbarer Energien sollte entfallen. Für den Klimaschutz spielt es keine Rolle, ob die Minderungen kostengünstig in Drittländern erfolgen oder mit hohen Kosten des Ausbaus erneuerbarer Energie in Europa erreicht werden.**